

§ 3

(1) Den Maschinen-Traktoren-Stationen werden zur Haltung von Mindestbeständen eigene Umlaufmittel zugeteilt.

(2) Die Maschinen-Traktoren-Stationen bilden einen Direktorfonds.

§ 4

Der Geldverkehr der Maschinen-Traktoren-Stationen wird durch die Deutsche Notenbank kontrolliert.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzierung
der Maschinen-Traktoren-Stationen.**

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Maschinen-Traktoren-Stationen werden die zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik über die Deutsche Notenbank zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(2) Der Umfang der Finanzzuweisungen für die Maschinen-Traktoren-Stationen richtet sich nach dem Stand der Erfüllung des bestätigten Betriebsplanes.

(3) Für die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen gelten die dafür erlassenen besonderen Bestimmungen.

(4) Die Maschinen-Traktoren-Stationen führen ihre Einnahmen an das bei der Deutschen Notenbank für jede Maschinen-Traktoren-Station geführte Einnahmekonto ab.

§ 2

(1) Der Jahresarbeitsplan der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Selbstkosten für diese Arbeiten und das Ausmaß der Finanzzuweisungen werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Auf der Grundlage dieses Planes setzt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, für das Planjahr Kennziffern hinsichtlich des Umfangs der Arbeiten, des Treib- und Schmierstoffverbrauches, der Reparaturen und Richtsätze für das Limit in den einzelnen Ausgabengruppen fest.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, verfahren in gleicher Weise für die einzelnen Maschinen-Traktoren-Stationen.

(3) Von diesen Kennziffern und Richtsätzen ausgehend, stellt jede Maschinen-Traktoren-Station ihren eigenen Betriebsplan auf, gegliedert nach Quartalen.

(4) Die von den Maschinen-Traktoren-Stationen aufgestellten Betriebspläne sind vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, unter Mitwirkung des Leiters der Abteilung, der Unterabteilungen Planung, Landwirtschaft, Technik und des Hauptbuchhalters zu prüfen und vom Leiter der Abteilung Verwaltung MTS zu bestätigen.

(5) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben eine Ausfertigung des bestätigten Betriebsplanes der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zu übergeben.

§ 3

(1) In Übereinstimmung mit dem vom Ministerrat bestätigten Plan stellt das Ministerium der Finanzen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft quartalsweise die erforderlichen Mittel zweckgebunden zur Verfügung.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verteilt die erhaltenen Finanzmittel an die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS. Die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, teilen diese Mittel nach den bestätigten Betriebsplänen auf die einzelnen Maschinen-Traktoren-Stationen auf. Hierbei sind die geplanten Bestandsveränderungen für Treib- und Schmierstoffe und sonstiges Material zu berücksichtigen.

(3) Die Bezirksniale der Deutschen Notenbank ermächtigt die zuständigen Niederlassungen, aus den bereitgestellten Mitteln Zahlungen in den einzelnen Ausgabengruppen im Rahmen des bestätigten Betriebsplanes der Maschinen-Traktoren-Stationen zu leisten.

(4) Bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln für das dritte und vierte Quartal ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, die Erfüllung des Betriebsplanes für das abgelaufene Quartal zu berücksichtigen. Wurden geplante